

## Vereinssatzung

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen „Interessengemeinschaft Weißeritztalbahn e.V.“.  
Er ist in das Registergericht am Amtsgericht Dresden unter der Nummer 40272 eingetragen.  
Der Gerichtsstand ist Freital.
- (2) Sitz des Vereins ist Freital-Hainsberg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§2 Zweck und Aufgaben**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist der Zusammenschluss von natürlichen und juristischen Personen, die am Eisenbahnwesen allgemein und an der Erhaltung und zeitgemäßen Nutzung der ältesten öffentlichen Schmalspurbahn Sachsen Freital-Hainsberg – Kurort Kipsdorf, genannt „Weißeritztalbahn“, sowie ihrer Fahrzeuge und ihrer baulichen Anlagen im speziellen interessiert sind.  
Der Verein dient in diesem Sinne
  - der Förderung der Kultur
  - der Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
  - der Förderung der Heimatkunde und Heimatpflege.Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - Überlieferung des sächsischen Brauchtums und Bewahrung eisenbahngeschichtlicher Tradition,
  - Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit über die Belange und Aufgaben des Schienenverkehr,
  - Beteiligung an der Erörterung aktueller verkehrspolitischer Fragen, vorzugsweise das Einzugsgebiet der Weißeritztalbahn betreffend, mit dem Ziel der Stärkung der schienengebundenen Verkehrsmittel in der Infrastruktur und der Erhaltung der Nebenbahnen.
  - Erhaltung von Sachzeugen und historischen Fahrzeugen der Weißeritztalbahn, sowie Vorführung und Einsatz derselben.
  - Herausgabe von Publikationen zur Weißeritztalbahn und ihrem Einzugsgebiet.
  - Bildung und Förderung der Jugend, Vermittlung von Werten der unmittelbaren Heimat.
  - Gedankenaustausch und Zusammenarbeit mit anderen Vereinigungen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung.
  - Zusammenarbeit mit den Heimatmuseen des Weißeritzkreises in Bezug auf die heimatgeschichtliche Darstellung der schienengebundenen Verkehrsmittel.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Mitglieder beschließen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch übermäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§3 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sein. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand begründet. Zur Mitgliedschaft von natürlichen Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (2) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
  - Durch Austritt. Dieser kann nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer sechswöchigen Frist zum Quartalsende erfolgen.
  - Durch Ausschluss. Der Ausschluss kann erfolgen
    - wenn das Mitglied den Zwecken und Zielen des Vereins in grober Weise zuwider handelt, insbesondere gegen die satzungsgemäßen Pflichten verstößt,
    - wenn das Mitglied mit der Beitragzahlung 12 Monate im Verzug ist.Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, nachdem er dem Mitglied Gelegenheit gegeben hat, Stellung zu nehmen. Als Berufungsinstanz gilt die ordentliche Mitgliederversammlung.

- Durch Tod einer natürlichen oder durch Liquidation einer juristischen Person.
- (4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle satzungsmäßigen Rechte, ausgenommen das Recht zur Anrufung der Mitgliederversammlung beim Ausschluss. Das ausgeschiedene Mitglied hat alles in seinem Besitz befindliche Vereinsvermögen unverzüglich und in ordnungsgemäßem Zustand zurück zu geben. Ein Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrecht steht ihm nicht zu.

#### **§4 Mitgliedsbeiträge und Finanzen**

- (1) Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuwendungen öffentlicher Einrichtungen.
- (2) Der Beitrag und die Zahlungsmodalitäten werden in der Beitragsordnung geregelt.
- (3) Dem Schatzmeister obliegt die Führung des Finanzhaushaltes der Vereins, die Aufstellung des Jahresplanes, die Erstellung des Finanzberichtes und die regelmäßige Kontrolle der Handkasse des Vorstandes.
- (4) Zwei Kassenprüfer kontrollieren die Führung des Finanzhaushaltes des Vereins, prüfen den Finanzbericht des Schatzmeisters und berichten hierzu in der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung

#### **§5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand

#### **§6 Die Mitgliederversammlung**

- (1) In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- a) Entgegennahme und Diskussion der Berichte des Vorstandes, des Schatzmeisters und der Kassenprüfer
  - b) Entlastung des alten und Wahl des neuen Vorstandes aller zwei Jahre im ungeraden Jahr.
  - c) Wahl der Kassenprüfer alle zwei Jahre im ungeraden Jahr.
  - d) Diskussion und Beschlussfassung der Beitragsordnung.
  - e) Endgültige Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes
  - f) Satzungsänderungen
  - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern Entscheidung über die Auflösung des Vereins.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
- a) auf Beschluss des Vorstandes
  - b) auf schriftlichen Antrag von mindestens  $\frac{1}{4}$  aller Mitglieder. der Antrag ist an den Vorstand zu richten. Auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung werden nur die Tagesordnungspunkte behandelt und entschieden, die Grund der Einberufung waren.
- (4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Anträge von Mitgliedern zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen mit schriftlicher Begründung mindestens 10 Tage vor deren Zusammentritt beim Vorstand vorliegen.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (6) Zu Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  und zur Vereinsauflösung von 9/10 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Eine Beschlussfähigkeit zur Vereinsauflösung ist nur bei Anwesenheit von mindestens 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder gegeben.
- (7) Geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies einer der Anwesenden verlangt.
- (8) Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder, die den Beitrag für das Geschäftsjahr entrichtet haben.
- (9) Durch schriftliche Vollmacht kann ein Mitglied ein weiteres Mitglied bei der Wahlhandlung vertreten.
- (10) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

#### **§7 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- (a) dem Vorsitzenden
  - (b) dem Stellvertretenen Vorsitzenden

- (c) dem Schatzmeister
  - (d) und drei Beisitzern.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils auf zwei Jahre gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Dem Vorstand können nur ordentliche Mitglieder mit einem Mindestalter von 18 Jahren angehören.
- (3) Der Vorstand ist der Vorstand des Vereins im Sinne des BGB (§§21 bis 79) und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende sind – jeder für sich allein – vertretungsberechtigt.
- (4) Dem Vorstand obliegen die Gesamtgeschäftsführung sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen. Der Vorstand schlägt die Ernennung von Ehrenmitgliedern und den Ausschluss von Mitgliedern der Mitgliederversammlung vor.
- (5) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein. Sie wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (6) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorstand soll mindestens einmal im Quartal tagen.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn höchstens ein Vorstandsmitglied fehlt. Er beschließt mit einfacher Mehrheit unter Berücksichtigung der Regelung §6 Abs. 5 Satz 2.
- (8) Zur Unterstützung des Vorstandes können für bestimmte Aufgaben Ausschüsse mit beratender Funktion auf Dauer oder Zeit gebildet werden. Über die Anzahl der Ausschussmitglieder und deren Berufung entscheidet der Vorstand.
- (9) Der Vorstand legt die organisatorischen Maßnahmen zur Gewinnung geeigneter Sponsoren fest und knüpft die notwendigen Kontakte.

## **§8 Auflösung des Vereins**

Wird von der Mitgliederversammlung nichts anderes beschlossen, sind der Vorsitzende und der Stellvertreter des Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Das Vereinsvermögen fällt nach Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Denkmalschutz, Denkmalpflege, Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.

## **§9 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 17.03.2012 beschlossen.

---

### **BEITRAGSORDNUNG**

---

Zur Finanzierung der Arbeit der Interessengemeinschaft Weißeritztalbahn e.V. werden von den Mitgliedern folgende Beiträge erhoben:

- 1 Natürliche Personen
- 1.1 mit vollem Einkommen **50,00 €Jahr**
- 1.2 Auszubildende, Arbeitslose, Schüler, Studenten, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende, Rentner  
**25,00 €Jahr**
2. Juristische Personen: mindestens **80,00 €Jahr**

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Diese Beiträge sind jeweils in einer Jahressumme im ersten Quartal des Kalenderjahres zu zahlen. Veränderungen der Beitragshöhe können in Absprache mit dem Kassenwart bei Nachweisführung im folgenden Jahr berechnet werden. Bei Überzahlung kann die Rückzahlung beantragt werden.

Diese Beitragsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung der Interessengemeinschaft Weißeritztalbahn e.V. am 06.06.2009 verabschiedet. Änderungen bedürfen satzungsgemäß der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Freital, den 17.03.2012  
Ralf Kempe, Vorsitzender des Vorstandes